

VERFASSUNG

der

Johanna-Kirchner-Stiftung

(Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime der

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Frankfurt am Main)

Johanna Kirchner, geborene Stunz (1889 – 1944), deren ganzes Wollen der freien Wohlfahrtspflege galt, wirkte zwischen den beiden Weltkriegen durch Taten echter Nächstenliebe. Sie wurde am 9. Juni 1944 durch das Naziregime hingerichtet, weil sie Bedrängten und Verfolgten Hilfe leistete. Zur Wahrung ihres Andenkens errichtete die Arbeiterwohlfahrt Frankfurt am Main am 5. Dezember 1951 die ihren Namen tragende Stiftung, die durch Erlass des Hessischen Ministers des Innern vom 31. März 1952 – II b – 25 d 04/11 – 13 – 1841/52 – genehmigt wurde.

§ 1

Name, Sitz

1. Die am 5. Dezember 1951 auf unbestimmte Zeit errichtete und vom Hessischen Minister des Innern am 31. März 1952 genehmigte Stiftung führt den Namen „Johanna-Kirchner-Stiftung (Alten, Altenwohn- und Pflegeheime der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Frankfurt am Main)“.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2

Zweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Verfolgung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb, der ihr zu diesem Zweck unter anderem von der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Frankfurt am Main überlassenen Alten- und Pflegeheime.

2. Die begünstigten Personen müssen die Voraussetzungen des § 53 der Abgabenordnung erfüllen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5

Vermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht gemäß der Stiftungsurkunde aus dem Nießbrauch an dem kraft Erbbaurechts auf städtischem Grundbesitz in Frankfurt am Main, Gutleutstraße 319 (Gemarkung Frankfurt am Main, Flur 188, Nr. 41/9) errichteten Altenheim der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Frankfurt am Main und € 25.564,59.
2. Die Stiftung kann Eigentum oder Nießbrauch an weiteren Alten- oder Pflegeheimen erwerben oder gemietete Heime betreiben. Sie kann die Geschäftsführung und den Betrieb anderer gemeinnütziger Unternehmen gegen Entgelt übernehmen.

§ 6

Finanzmittel, Buchführung

1. Zur Aufbringung der Mittel, deren die Stiftung zur Erfüllung ihres Zweckes bedarf, hat der Stiftungsvorstand alle geeigneten Möglichkeiten auszuschöpfen.
2. Die Mittel der Stiftung, insbesondere Erträge, Spenden und sonstige Zuwendungen an die Stiftung dürfen nur für verfassungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen der Stiftung sind fortlaufend Aufzeichnungen nach den für kaufmännische Buchführungen geltenden Ordnungsgrundsätzen zu führen. Steuerrechtliche Vorschriften sind zu beachten. Die Bücher und Schriften

sind entsprechend den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 7

Organe der Stiftung

1. Die Organe der Stiftung sind:

1) der Stiftungsrat

2) der Stiftungsvorstand.

Gesetzliche Vertreter der Stiftung i. S. der §§ 86, 26 BGB sind der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes und sein Stellvertreter. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung gegenüber dem Stiftungsvorstand.

§ 8

Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat wird gebildet aus:

- a. Mind. 4 Mitgliedern des Präsidiums der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Frankfurt am Main;
- b. Mindestens zwei außenstehenden Personen mit Sachkenntnissen und Fähigkeiten zum Besten einer Förderung und Vertiefung von Stiftungsaufgaben;
- c. drei Arbeitnehmer/-innen der Stiftung;

2. Die Ratsmitglieder zu a.) werden vom Präsidium der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Frankfurt am Main für die Dauer seiner Amtszeit gewählt und nach ihrer Zustimmung in den Stiftungsrat berufen. Wer aus dem Präsidium ausscheidet, scheidet automatisch aus dem Stiftungsrat aus.

3. Die Ratsmitglieder zu b.) werden vom Präsidium der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Frankfurt am Main für die Dauer seiner Amtszeit gewählt und nach ihrer Zustimmung in den Stiftungsrat berufen.

4. Das Ratsmitglied zu c.) wird von den bei der Stiftung tätigen Betriebsräten für die Dauer deren Amtszeit vorgeschlagen und nach der Zustimmung vom Präsidium der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Frankfurt am Main in den Stiftungsrat berufen.

5. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Stiftungsrates ist unverzüglich eine Neuwahl durch die Institution vorzunehmen, die das ausgeschiedene Mitglied entsprechend Absatz 2 bis 4, die auch

- für die Neuwahl verbindlich sind, wählt. Wiederwahl der Mitglieder des Stiftungsrates ist zulässig.
6. Sollte der Stiftungsrat -aus welchen Gründen auch immer- nicht durch die Gremien des Kreisverband Frankfurt am Main e.V. bestellt werden können (z.B. die Gremien sind nicht besetzt oder der Kreisverband Frankfurt am Main e.V. ist erloschen), wird der Stiftungsrat durch Zuwahl durch den Stiftungsrat ergänzt.
 7. Der Stiftungsrat soll den Stiftungsvorstand beraten und in seinem Bemühen zur Mehrung von Ansehen und Leistungen der Stiftung unterstützen. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a. er hat bei der Beschlussfassung der Haushaltspläne durch den Stiftungsvorstand (§ 9 Absatz 4 Ziffer d) und bei der Verwendung von Stiftungsvermögen (§ 6 Absatz 2) mitzuwirken;
 - b. er hat bei der Planung von Baumaßnahmen (§ 9 Absatz 4 Ziffer f) mitzuwirken;
 - c. er hat den Geschäftsbericht des Stiftungsvorstandes entgegenzunehmen, den Jahresabschluss (§ 9 Absatz 4 Ziffer d) zu prüfen und dem Stiftungsvorstand nach positiver Prüfung schriftlich Entlastung zu erteilen. Diese Entlastung kann auch durch einen protokollierten Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.
 - d. Der Stiftungsrat beauftragt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
 8. Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen zusammen. Er tritt auch zusammen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder oder der Stiftungsvorstand es beantragen. Zu den Sitzungen hat der Vorsitzende mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Als anwesend gelten auch telefonisch oder in digitaler Form zugeschaltete Mitglieder. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Bei Nichtbeschlussfähigkeit ist der Stiftungsrat erneut einzuberufen. Tagesordnungspunkte, zu denen Beschlüsse nicht gefasst werden konnten, sind in der neuen Tagesordnung mit entsprechendem Hinweis zu versehen. Beschlüsse zu diesen Punkten werden in der erneuten Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder gefasst. Die Beschlüsse und Empfehlungen des Stiftungsrates sind zu protokollieren. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Stiftung.

§ 9

Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand wird gebildet aus den Mitgliedern des Vorstands der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Frankfurt am Main für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu selbigem Vorstand.
2. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes erhalten eine angemessene Vergütung. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
3. Wird ein Mitglied des Stiftungsvorstandes beschuldigt, gegen die Verfassung oder gegen die Interessen der Stiftung verstoßen zu haben, oder ist ein Mitglied des Stiftungsvorstandes wegen eines Vergehens oder Verbrechens angeklagt worden, so kann der Stiftungsrat beschließen, dass die Rechte und Funktionen dieses Mitglieds bis zur Klärung der erhobenen Vorwürfe ruhen. Der Beschluss ist unter Angabe der Gründe dem Beschuldigten schriftlich mitzuteilen.
4. Der Stiftungsvorstand hat die Geschäfte der Stiftung wahrzunehmen. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a. er hat die Stiftung zu repräsentieren und alles zu tun, um Ansehen und Leistungen der Stiftung zu mehren;
 - b. er hat alle für den Bestand der Stiftung und die Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
 - c. er hat dem Stiftungsrat über die Situation der Stiftung zu berichten;
 - d. er hat für jedes Heim und für die Stiftungsverwaltung vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres je einen Haushaltsplan aufzustellen, den Haushaltsablauf zu überwachen und innerhalb von fünf Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Geschäftsbericht sowie eine Bilanz nebst Erfolgsrechnung zu erstellen;
 - e. er hat über Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden sowie die Einstellung oder Entlassung von Angestellten in leitender Position vorzunehmen;
 - f. er hat Bau- und Renovierungsmaßnahmen der Stiftung in Übereinstimmung mit dem Stiftungsrat zu planen und ihre Durchführung zu überwachen;
 - g. er hat in Zweifelsfällen endgültige Entscheidung über Aufnahme oder Entlassung von Heimbewohnern zu treffen.

- h. Der Stiftungsvorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Mitglied. Als anwesend gelten auch telefonisch oder in digitaler Form zugeschaltete Mitglieder. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind zu protokollieren. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Stiftung.
5. Sollte der Stiftungsvorstand -aus welchen Gründen auch immer- nicht durch die Gremien des Kreisverband Frankfurt am Main e.V. bestellt werden können (z.B. die Gremien sind nicht besetzt oder der Kreisverband Frankfurt am Main e.V. ist erloschen), wird der Stiftungsvorstand vom Stiftungsrat gewählt.

§ 10

Geschäftsführung

1. Zur Erledigung laufender Geschäfte kann der Stiftungsvorstand einen Geschäftsführer anstellen.
2. Der Umfang der Tätigkeit, der Pflichten und der Rechte des Geschäftsführers sind in der Geschäftsordnung der Stiftung zu regeln. Über den Umfang der Vertretungsmacht des Geschäftsführers ist der Stiftungsaufsichtsbehörde Mitteilung zu machen.

§ 11

Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der jeweiligen geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
2. Jede Änderung in den Organen der Stiftung und in der Vertretungsmacht des Geschäftsführers ist der Stiftungsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Jahresabrechnung sowie der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind der Stiftungsaufsichtsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres vorzulegen.

§ 12

Verfassungsänderung und Aufhebung der Stiftung

1. Der Vorstand der Stiftung kann die Genehmigung einer Verfassungsänderung bei der Stiftungsaufsichtsbehörde beantragen. Dieser Antrag bedarf der Einwilligung des Vorstandes der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Frankfurt am Main e.V. sowie des Stiftungsrates.
2. Die Verfassungsänderung kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Stiftungsvorstandssitzung beschlossen werden. Der Beschluss ist auch dem Finanzamt zur Prüfung

vorzulegen, um den gemeinnützigen Charakter der Stiftung und damit die Steuerfreiheit nicht zu gefährden.

3. Dies gilt analog auch für Anträge auf Aufhebung der Stiftung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung.
4. Die Entscheidung über die Anträge nach Absatz 1 und 2 trifft die Aufsichtsbehörde.

§ 13

Anfallsberechtigung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Stiftungsvermögen an die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Frankfurt am Main mit der Maßgabe, dass diese es unmittelbar und ausschließlich zur Erfüllung gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke zu verwenden hat. Sollte die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Frankfurt am Main zum Zeitpunkt des Erlöschens der Stiftung oder bei Wegfall ihres Stiftungszweckes nicht mehr bestehen oder nicht als gemeinnützig anerkannt sein, so fällt das Stiftungsvermögen an den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt. Sollte auch dieser nicht mehr bestehen oder zum Zeitpunkt des Erlöschens nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Stiftungsvermögen an die Stadt Frankfurt am Main.

Die Zweckbindung nach § 2 Absatz 1 dieser Verfassung gilt auch entsprechend für den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt und ggf. für die Stadt Frankfurt am Main.

§ 14

Inkrafttreten

Der vorstehende Wortlaut der Verfassung tritt mit der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

Genehmigt
Darmstadt, den 27.10.2021
Regierungspräsidium Darmstadt
Im Auftrag

